

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2412/94 der Kommission vom 4. Oktober 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2413/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 2414/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 389 858 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2415/94 der Kommission vom 4. Oktober 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf den für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan, Singapur, Malaysia, Indien und Thailand** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2416/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2417/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern** 13
- Verordnung (EG) Nr. 2418/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 14
- Verordnung (EG) Nr. 2419/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 19. Teilausschreibung 15
- Verordnung (EG) Nr. 2420/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr 16

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 2421/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	18
	Verordnung (EG) Nr. 2422/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	20
	Verordnung (EG) Nr. 2423/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	22
	Verordnung (EG) Nr. 2424/94 der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/662/EG :

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 über die Zeichnung von Air-France-Anleihen durch CDC-Participations⁽¹⁾ | 26 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

Berichtigungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2340/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 254 vom 30. 9. 1994) | 37 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2412/94 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1994

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2193/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 6.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	31,55	1 247	238,43	60,58	207,43	9 150	25,01	60 478	68,06	24,80
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	40,82	1 614	307,41	78,42	268,10	11 854	32,57	77 776	87,96	32,19
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	48,44	1 911	366,25	92,85	317,49	14 141	38,80	93 735	104,09	38,28
1.40	0703 20 00	Knoblauch	68,87	2 720	518,91	132,27	451,42	20 168	54,70	133 044	148,16	54,09
1.50	ex 0703 90 00	Porree	55,11	2 191	416,83	106,38	362,51	15 522	43,90	105 358	119,58	42,20
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	57,81	2 331	438,81	113,34	385,48	15 133	43,14	104 614	127,38	45,06
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,71	2 172	405,33	104,22	354,64	14 950	41,74	101 870	116,85	40,02
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	17,14	681	129,98	33,09	113,00	4 877	13,79	31 888	37,18	13,32
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	79,26	3 206	598,09	153,78	523,30	22 060	61,59	150 316	172,41	59,05
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	36,78	1 463	279,14	71,12	243,78	10 454	29,10	68 223	79,83	28,31
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	156,73	6 190	1 180,85	301,00	1 027,29	45 896	124,48	302 761	337,16	123,10
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	21,82	877	162,70	42,58	143,89	5 690	17,51	39 262	47,92	17,72
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	16,90	673	128,33	32,72	111,98	4 793	13,36	31 281	36,73	12,98
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	60,46	2 405	458,53	116,76	398,62	17 204	48,65	112 485	131,17	47,01
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	55,21	2 193	417,12	106,57	364,08	15 879	43,67	103 026	119,50	42,86
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	311,27	12 294	2 345,19	597,79	2 040,21	91 150	247,22	601 286	669,60	244,49
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	249,63	9 848	1 887,16	478,47	1 635,94	72 867	199,96	482 987	536,38	197,25
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	111,96	4 422	843,58	215,02	733,88	32 787	88,92	216 287	240,86	87,94
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	61,64	2 453	467,78	119,18	408,52	17 518	48,77	114 325	133,77	47,45
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	352,38	13 918	2 654,92	676,74	2 309,66	103 188	279,87	680 698	758,03	276,78
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	217,11	8 646	1 639,96	420,00	1 429,46	63 062	171,19	406 332	470,91	167,19
1.210	0709 30 00	Auberginen	97,59	3 854	735,26	187,41	639,65	28 577	77,51	188 515	209,93	76,65
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	80,83	3 211	610,71	156,02	533,05	23 248	63,94	150 841	174,96	62,75
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	911,14	35 988	6 864,64	1 749,79	5 971,93	266 806	723,66	1 760 032	1 960,00	715,64
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	69,07	2 728	520,39	132,65	452,72	20 226	54,86	133 425	148,58	54,25
1.250	0709 90 50	Fenchel	73,55	2 966	558,22	144,18	490,38	19 251	54,88	133 083	162,05	57,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	29,03	1 156	220,33	56,18	192,26	8 230	22,94	53 707	63,06	22,28
1.270	ex 0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	66,37	2 621	500,10	127,47	435,06	19 437	52,72	128 222	142,79	52,13
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	83,78	3 378	639,04	164,08	560,82	21 691	62,54	145 547	184,60	66,87
2.20												
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	44,88	1 772	338,17	86,19	294,19	13 143	35,64	86 704	96,55	35,25
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	110,60	4 368	833,31	212,41	724,94	32 388	87,84	213 654	237,92	86,87

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	106,06	4 189	799,09	203,68	695,17	31 058	84,23	204 879	228,15	83,30
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	25,96	1 024	196,32	49,77	170,18	7 580	20,80	50 244	55,80	20,52
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Nave- lates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamllins	33,42	1 320	251,83	64,19	219,08	9 787	26,54	64 567	71,90	26,25
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	30,79	1 216	232,02	59,14	201,85	9 018	24,45	59 488	66,24	24,18
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	67,84	2 679	511,17	130,29	444,69	19 867	53,88	131 060	145,95	53,29
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	37,95	1 497	286,92	72,74	248,72	11 078	30,40	73 432	81,55	29,98
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	50,74	2 005	383,46	97,43	333,59	14 715	40,22	97 263	109,46	39,89
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	60,97	2 408	459,37	117,09	399,63	17 854	48,42	117 779	131,16	47,89
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	53,59	2 116	403,77	102,92	351,26	15 693	42,56	103 524	115,28	42,09
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	84,78	3 348	638,79	162,82	555,72	24 827	67,34	163 780	182,38	66,59
2.90		Pampelmusen und Grape- fruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	43,99	1 737	331,44	84,48	288,33	12 882	34,94	84 978	94,63	34,55
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	70,43	2 781	530,63	135,25	461,62	20 624	55,93	136 050	151,50	55,31
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	104,30	4 119	785,82	200,30	683,63	30 542	82,84	201 478	224,36	81,92
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	16,63	657	125,34	31,95	109,04	4 871	13,21	32 138	35,78	13,06
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Canta- lene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Fu- turo	36,69	1 449	276,45	70,46	240,50	10 745	29,14	70 881	78,93	28,82
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	105,97	4 185	798,45	203,52	694,62	31 033	84,17	204 716	227,97	83,24
2.130	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 81 0808 10 83 0808 10 89	Äpfel	49,22	1 944	370,85	94,52	322,62	14 413	39,09	95 082	105,88	38,66
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifo- lia)	169,94	6 712	1 280,36	326,36	1 113,86	49 763	134,97	328 273	365,57	133,48
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	74,48	2 938	563,06	142,75	488,10	21 741	59,66	144 105	160,03	58,85

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.150	0809 10 00	Aprikosen	85,68	3 388	645,25	164,61	562,73	24 882	68,38	163 247	184,64	67,57
2.160	0809 20 20 0809 20 40 0809 20 60 0809 20 80	Kirschen	155,38	6 144	1 170,13	298,51	1 020,50	45 123	124,00	296 043	334,84	122,54
2.170	ex 0809 30 90	Pfirsiche	134,77	5 323	1 015,42	258,83	883,37	39 466	107,04	260 346	289,92	105,86
2.180	ex 0809 30 10	Nektarinen	207,11	8 235	1 565,19	400,15	1 372,35	59 102	163,75	382 787	449,15	159,80
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	44,67	1 764	336,55	85,78	292,79	13 080	35,47	86 290	96,09	35,08
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	333,50	13 172	2 512,63	640,47	2 185,87	97 657	264,87	644 216	717,40	261,94
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 232,1	49 408	9 305,36	2 396,74	8 133,50	344 866	961,01	2 323 153	2 685,64	922,33
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	194,02	7 673	1 461,18	372,77	1 274,33	56 347	154,85	369 677	418,12	153,02
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	115,56	4 564	870,66	221,93	757,44	33 840	91,78	223 231	248,59	90,76
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	161,61	6 383	1 217,61	310,37	1 059,26	47 324	128,35	312 184	347,65	126,93
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	200,74	7 928	1 512,42	385,51	1 315,74	58 783	159,43	387 772	431,83	157,67
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	509,03	20 106	3 835,16	977,58	3 336,42	149 060	404,29	983 301	1 095,02	399,82

VERORDNUNG (EG) Nr. 2413/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1555/94⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 52.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,17 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	29,85 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	32,17 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	29,85 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3497
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	34,97
1701 99 10 910	34,97
1701 99 10 950	34,97
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3497

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2414/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 389 858 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 der Kommission
⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2263/94⁽⁶⁾,
wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf
auf dem Binnenmarkt von 289 858 Tonnen Getreide im
Besitz der spanischen Interventionsstelle eröffnet.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der spanischen Interventionsstelle zum
Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf
389 858 Tonnen Getreide erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 wird die
Angabe „200 000 Tonnen Gerste“ durch „300 000 Tonnen
Gerste“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 21. 9. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2415/94 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 1994**

zur Einstellung von Anrechnungen auf den für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan, Singapur, Malaysia, Indien und Thailand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 7 des Anhangs I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren, deren laufende Nummern, Kategorie und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, betragen die Plafonds auf der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe :

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafond
40.0190	19	Pakistan	873 000 Stück
40.0270	27	Pakistan	130 000 Stück
40.0280	28	Singapur	55 000 Stück
40.0310	31	Thailand	337 000 Stück
40.0720	72	Indien	95 000 Stück
40.0970	97	Malaysia	11 Tonnen
40.1010	101	Indien	4 Tonnen

Am 1. Juli 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar bis 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds.

Es ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds hinsichtlich der betreffenden laufenden Nummern, Kategorie und Ursprung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind ab dem 9. Oktober 1994 nicht mehr zugelassen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0190	19	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	Pakistan
40.0270	27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	Pakistan
40.0280	28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen). Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Singapur
40.0310	31	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	Thailand
40.0720	72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Inde
40.0970	97	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	Malaysia
40.1010	101	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern	Indien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2416/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher KulturpflanzenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94⁽²⁾,
insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der vom Vereinigten Königreich und von Belgien eingereichten Anträge sollten die Grundflächen in Übereinstimmung mit den Regionalisierungsplänen der genannten Mitgliedstaaten neu festgelegt werden, ohne die jeweiligen Gesamtgrundflächen zu ändern. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, im Fall des Vereinigten Königreichs für Süßmais eine besondere Regelung vorzusehen und dieses Getreide in die Grundfläche „alle Kulturen“ einzubeziehen.

Die Behörden der genannten Mitgliedstaaten haben den Erzeugern mitgeteilt, daß die betreffenden Regionalisierungspläne geändert werden. Die Neuaufteilung sollte deshalb ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fett und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 der Kommission⁽³⁾ zu den Regionen Belgiens und des Vereinigten Königreichs angegebenen Zahlen werden durch die Zahlen im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 12.

ANHANG

Grundflächen

(in 1 000 ha)

Region	Alle Kulturen	Mais
„BELGIEN insgesamt Zone I	478,6	97,0
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
England	3 794,6	33,2 (!)
Schottland		
— benachteiligte Gebiete	121,1	
— andere	430,5	
Nordirland	52,9	
Wales	61,4	1,2 (!)
(!) Ohne Süßmais.“		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2417/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3533/93⁽⁴⁾, enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91⁽⁶⁾, enthält insbesondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht werden können.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 kann die Eröffnung von Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge haben.

In Anbetracht der Marktlage in der Gemeinschaft empfiehlt es sich, dieses Verfahren zu eröffnen. Der

genannte Artikel sieht die Anwendung dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage vor, die in dem jeweiligen Notierungsgebiet besteht. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet, in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Dänemark, Frankreich, Irland, Nord-Irland, den Niederlanden und Großbritannien werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern Ausschreibungen eröffnet.

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 können die Angebote bei den Interventionsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.

Artikel 2

Die Angebote müssen spätestens am 14. Oktober 1994 um 14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle vorliegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2418/94 DER KOMMISSION
vom 5. Oktober 1994
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit Verordnung (EG) Nr. 1946/94 der
Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2322/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1946/94
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu

einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung,
wie es in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Oktober festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,00 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates ⁽⁷⁾ werden jedoch bei der Einfuhr
von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen
Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2419/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 19. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kom-
mission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 19. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaftund der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94
durchgeführte 19. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 37,487 ECU je 100
kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2420/94 DER KOMMISSION
vom 5. Oktober 1994
zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Malz anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr.
2356/94 der Kommission⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2356/94
enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungs-

bestimmungen auf die Angaben, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig
geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz
1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genanntem Malz werden gemäß den im Anhang
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1107 10 19 000	25,00
1107 10 99 000	48,50
1107 20 00 000	57,50

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2421/94 DER KOMMISSION
vom 5. Oktober 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Oktober 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	17,99 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	56,56
1001 90 99	56,56 ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	106,39 ⁽⁶⁾
1003 00 10	91,75
1003 00 90	91,75 ⁽²⁾
1004 00 00	91,89
1005 10 90	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	95,54 ⁽⁴⁾
1008 10 00	32,08 ⁽²⁾
1008 20 00	39,63 ⁽⁴⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	2,91 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	2,91
1101 00 00	117,19 ⁽²⁾
1102 10 00	186,95
1103 11 10	62,68
1103 11 90	138,95
1107 10 11	111,56
1107 10 19	86,10
1107 10 91	174,20 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	132,91 ⁽²⁾
1107 20 00	153,09 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2422/94 DER KOMMISSION
vom 5. Oktober 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2409/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Oktober 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽²⁾
1701 11 10	33,42 ⁽¹⁾
1701 11 90	33,42 ⁽¹⁾
1701 12 10	33,42 ⁽¹⁾
1701 12 90	33,42 ⁽¹⁾
1701 91 00	40,67
1701 99 10	40,67
1701 99 90	40,67 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2423/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des ZuckersektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 2363/94 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2410/94⁽⁶⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2363/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in
dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Oktober 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2363/94,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 19.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4067	—
1702 20 90	0,4067	—
1702 30 10	—	50,12
1702 40 10	—	50,12
1702 60 10	—	50,12
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	95,23
1702 60 90 90 ⁽³⁾	0,4067	—
1702 90 30	—	50,12
1702 90 60	0,4067	—
1702 90 71	0,4067	—
1702 90 90 10 ⁽⁴⁾	—	95,23
1702 90 90 90 ⁽⁵⁾	0,4067	—
2106 90 30	—	50,12
2106 90 59	0,4067	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Codes 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

⁽⁴⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft anderen Inulinsirup als den der Unterposition 1702 60 90 unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin und Oligofruktosen gewonnenen, mit einem Gehalt an Fruktose in freier Form oder in Form von Saccharose von 10 GHT oder mehr.

⁽⁵⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 90 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2424/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Oktober 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		11	12	1
0709 90 60	0	1,07	0	0
0712 90 19	0	1,07	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	10,72
1001 90 99	0	0	0	10,72
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	1,07	0	0
1005 90 00	0	1,07	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	15,01
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	19,08	19,08
1107 10 19	0	0	0	14,26	14,26
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

über die Zeichnung von Air-France-Anleihen durch CDC-Participations

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/662/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz, sowie auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf das Protokoll 27 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß des Artikels 93 des Vertrages und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Am 27. April 1993 ging bei der Kommission ein Schreiben der französischen Regierung vom 22. April ein, in dem der Kommission auf ein Ersuchen vom 1. März 1993 nachträglich zwei Anleihen der staatlichen Fluggesellschaft Compagnie Nationale Air France (nachstehend „Air France“ genannt) gemeldet wurden. Zeichner der Anleihen war das staatliche Unternehmen CDC-Participations (nachstehend „CDC-P“ genannt), eine Tochtergesellschaft der Caisse des dépôts et consignations (nachstehend „Caisse“ genannt).

Am 28. Mai 1993 führten Vertreter von Air France und der französischen Regierung in Brüssel Besprechungen mit Beamten der Generaldirektion Verkehr. Die französischen Behörden legten eine Reihe von Papieren vor,

deren Eingang bei der Kommission am 1. Juni 1993 offiziell registriert wurde.

Das Generalsekretariat registrierte die Beihilfe am 19. Juli 1993 als nicht gemeldet.

Am 10. November 1993 beschloß die Kommission, im Hinblick auf die obengenannte Transaktion zwischen Air France und CDC-P das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten. Die französischen Behörden wurden mit Schreiben vom 7. Dezember 1993 von diesem Beschluß in Kenntnis gesetzt. Dieses Schreiben wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽¹⁾ veröffentlicht, und andere interessierte Stellen wurden aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu dieser Sache abzugeben.

Das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 wurde eingeleitet, da die Kommission Bedenken hinsichtlich der Art der Beihilfe und ihrer negativen Auswirkungen auf den Handel auf dem Gemeinsamen Markt hatte. Insbesondere wollte die Kommission feststellen, ob die Beihilfe tatsächlich an einen Umstrukturierungsplan geknüpft war. In diesem Fall hätte sie sich vergewissern müssen, daß Air France die erhaltenen Mittel einzig und allein für die Umstrukturierung des Unternehmens verwendet hat und auch weiterhin verwenden wird. Außerdem wollte die Kommission sicherstellen, daß die an Air France gezahlte Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigt. Um sicher zu sein, daß durch die Beihilfe nicht die Schwierigkeiten von Air France auf deren Wettbewerber übertragen würden, wollte die Kommission die Gewißheit haben, daß die Beihilfe zugunsten von Air France nicht nur im innergemeinschaftlichen Verkehr, sondern vor allem auch auf Inlandstrecken keine unannehmbaren Wettbewerbsverzerrungen mit sich brächte.

(¹) ABl. Nr. C 334 vom 9. 12. 1993, S. 7.

Zur Klärung dieser Punkte forderte sie die französische Regierung auf, ihr die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

II

Die französischen Behörden antworteten der Kommission mit Schreiben vom 7. Januar 1994 und 17. Mai 1994.

Die wesentlichen Argumente der französischen Behörden lassen sich wie folgt zusammenfassen :

- a) Die Transaktion wurde der Kommission nicht im voraus gemeldet, weil die französischen Behörden sie nicht als staatliche Beihilfe betrachteten.
- b) Die Caisse und somit auch CDC-P seien von der französischen Regierung unabhängige Einrichtungen. Diese Autonomie sei dadurch gewährleistet, daß die CDC der Aufsicht des Parlaments (und nicht der Regierung) unterstehe. Ein weiterer Beweis für die Autonomie sei die Stellung des Generaldirektors der CDC, der vom Präsidenten der Republik ernannt werde und eine besondere Unabhängigkeit genieße. Der Generaldirektor könne nur im Rahmen eines außerordentlichen Verfahrens abgesetzt werden (auf Erlaß des Präsidenten der Republik nach begründetem Ersuchen durch die „Commission de surveillance“ — ein Gremium, das sich aus Abgeordneten, Richtern und einem Vertreter des französischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zusammensetzt). Darüber hinaus lege der für das gesamte Management zuständige Generaldirektor bei seiner Ernennung den Eid ab, die Unverletzlichkeit der Caisse zu gewährleisten.
- c) CDC-P habe am 17. Februar 1993 auf der Grundlage einer Ende 1992 abgeschlossenen strategischen Analyse beschlossen, in das Unternehmen Air France zu investieren. Ende 1992 sei die Lage von Air France mit der ihrer Wettbewerber vergleichbar gewesen, da dieses Jahr für die gesamte Luftverkehrsbranche von Schwierigkeiten geprägt gewesen war. Die Verschuldung des Unternehmens habe ebenfalls das Niveau der Wettbewerber erreicht. Ferner seien die Aussichten für 1993 zu jenem Zeitpunkt ganz allgemein optimistisch gewesen, obwohl sich dies im weiteren Verlauf des Jahres geändert habe. Insbesondere der im Oktober 1992 verabschiedete Plan sagte eine schnelle Erholung voraus, wobei für 1993 eine Steigerung des Passagierverkehrs um 6,1 %, eine Stabilisierung des Einheitsertrags und ein Defizit von 1,6 Milliarden ffrs prognostiziert wurden. CDC-P habe aufgrund dieser guten Aussichten und der Zinssätze der beiden Anleihen, die im marktüblichen Bereich lagen, die Investitionsentscheidung getroffen. Im Laufe der Zeit bestätigten sich die optimistischen Prognosen jedoch nicht, da sich die Krise auf dem Luftverkehrssektor im ersten Halbjahr 1993 noch verschärfte und der französische Inlandsmarkt besonders stark von der Rezession betroffen war. (In Frankreich gingen die Umsätze für Luftverkehrsleistungen auf Inlandsstrecken im ersten Halbjahr 1993 im Vergleich zum ersten Halbjahr des Vorjahres um 7,7 % zurück, während sie in Großbritannien und

Deutschland um 6,3 bzw. 5,3 Punkte stiegen.) Dieser Rückgang habe die Leistung von Air France stark beeinträchtigt.

Neben diesen kurzfristigen Überlegungen habe CDC-P die Investitionsentscheidung jedoch auch auf die ziemlich guten langfristigen Wachstumsprognosen für den Sektor gestützt. Somit habe CDC-P unter Berücksichtigung des Air-France-Potentials (moderne Flotte, qualifiziertes Personal, weltweite Märkte usw.) wie ein vernünftiger Kapitalanleger gehandelt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sei der Rückgang der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Jahr 1993 von CDC-P nicht vorhersehbar gewesen.

- d) Die obengenannte Analyse sei noch dadurch erhärtet worden, daß auch ausländische Privatanleger Obligationen, die in Aktien getilgt werden können (obligations remboursables en actions, nachstehend „ORA“ genannt) im Wert von 26 Millionen ffrs zeichnen wollten. Diesem Wunsch konnte nicht in vollem Umfang entsprochen werden (Privatanleger konnten ORA im Wert von 1,7 Millionen ffrs zeichnen), da dies eine Teilprivatisierung von Air France bedeutet hätte, die nur nach einem besonderen Verfahren möglich ist⁽¹⁾. Die Nachfrage privater Anleger sei ein Beweis für die Attraktivität und die Marktkonformität der Papiere.
- e) Die Investition sei an einen Umstrukturierungsplan geknüpft gewesen, der im Oktober 1992 festgelegt worden war („Plan de retour à l'équilibre“ — nachstehend „PRE 1“ genannt). Angesichts der weiteren Verschlechterung des Air-France-Ergebnisses im Jahr 1993 könne die Kommission nicht behaupten, daß der Plan für die Bewältigung der Krise des Unternehmens unzureichend gewesen sei. Außerdem habe die Investition unmöglich an einen weiteren Plan („PRE 2“) geknüpft werden können, der erst im Mai/Juni 1993 (d. h. nach Begebung der Anleihen) als Ergänzung des PRE 1 von Air France vorgeschlagen worden sei.
- f) Einziger Zweck der Investition sei ein Beitrag zur Umstrukturierung von Air France gewesen. Die Kapitalzufuhr habe den Wettbewerb auf innergemeinschaftlichen Strecken nicht beeinträchtigt, da Air France 1993 auf den internationalen Gemeinschaftsstrecken Marktanteile verloren habe (der Anteil der Air France an sämtlichen Flügen zwischen den Pariser Flughäfen und den anderen Mitgliedstaaten verringerte sich in den ersten zehn Monaten des Jahres 1993 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres um 1,1 Punkte von 36,7 auf 35,6 %). Auf dem französischen Inlandsmarkt sei die Stellung von Air France eher unwesentlich. Air France betreibe die Strecken zwischen Paris/CDG und Nizza sowie den überseeischen Departements. Air Inter — die Gesellschaft, die die wichtigsten Inlandstrecken bedient — habe keine finanzielle Hilfe von Air France erhalten und sei als unabhängiges Unternehmen zu betrachten.

⁽¹⁾ Erlaß nach Stellungnahme der „Commission d'évaluation des entreprises publiques“.

g) Die Fragen hinsichtlich des Zugangs zum französischen Inlandsmarkt, die die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 aufgeworfen hatte, stünden nicht in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall und sollten separat behandelt werden.

III

Das Vereinigte Königreich, Dänemark, die Niederlande und eine Reihe von Wettbewerbern, darunter British Airways, British Midland und TAT, nahmen zu der Angelegenheit Stellung. Alle Stellungnahmen wurden von der Kommission ordnungsgemäß an die französischen Behörden weitergeleitet.

Diese Stellen stimmten im allgemeinen mit der Bewertung der Kommission überein, wonach die Transaktion Beihilfecharakter habe und sowohl den Wettbewerb als auch den Handel beeinträchtige. Einige der Wettbewerber von Air France wiesen insbesondere darauf hin, daß die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei und nicht genehmigt werden dürfe. Ihre negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel würden durch eine Reihe von Maßnahmen der französischen Regierung zur Erhaltung der führenden Stellung von Air France auf dem französischen Inlandsmarkt noch verstärkt. Damit würde die Ausübung der Verkehrsrechte und der Zugang zu den französischen Inlandstrecken eingeschränkt und die staatliche Fluggesellschaft vor allen anderen Wettbewerbern geschützt, die nicht zum Air-France-Konzern gehören.

IV

Gemäß einem Vorschlag des Vorstands von Air France vom 17. Februar 1993 stimmten die Aktionäre in einer außerordentlichen Versammlung am 24. März 1993 für die Begebung von 1 877 526 ORA und 483 456 nachrangigen Schuldverschreibungen mit steigendem Zins und einem Zeichnungsrecht für Aktien (titres subordonnés à intérêt progressif assortis de bons de souscription d'actions, nachstehend „TSIP-BSA“ genannt) im Gesamtwert von insgesamt 1,5 Milliarden ffrs, davon 749 996 535 ffrs an ORA und 749 356 800 ffrs an TSIP-BSA. Die Zeichnungsfrist lief vom 2. bis 28. April 1993.

CDC-P garantierte die Zeichnung sämtlicher Schuldverschreibungen.

Das Aktienkapital von Air France befindet sich zu 99,329 % in den Händen des Staates. 0,538 % werden von CDC-P und 0,132 % von privaten Kleinaktionären gehalten.

Die französische Regierung hat als Hauptaktionär keine der beiden Emissionen gezeichnet. Die ORA wurden von einigen privaten Aktionären im Verhältnis zu ihrem

Anteil am Air-France-Kapital gezeichnet, der Rest ging an CDC-P (748 080 190 ffrs). Ebenso zeichnete CDC-P auch fast alle TSIP-BSA (749 335 100 ffrs).

Ausstattung der Papiere :

a) ORA

- Stückpreis : 399,46 ffrs,
- Laufzeit : sechs Jahre und acht Monate,
- Verzinsung : ein festverzinslicher Teil von 4 %, zahlbar jeweils zum 1. Mai und zum ersten Mal am 1. Mai 1994, und ein variabler Teil, zahlbar zum ersten Mal am 1. Mai 1996. Der variable Zins richtet sich nach der Ertragslage des Unternehmens, genauer gesagt nach dem Verhältnis von Bruttogewinn (excédent brut d'exploitation) zu Umsatz (production). Setzt man eine Bruttogewinnspanne von 15 % für den Zeitraum von 1995-1999 voraus, so ergibt sich rechnerisch über die gesamte Laufzeit eine Verzinsung von voraussichtlich 6,5 % mit einer Mindestverzinsung von 5,5 % und einer Höchstverzinsung von 7,5 % p. a.

Bis zum 1. Januar 2000 werden die ORA in Aktien getilgt; dabei wird für eine ORA eine Aktie ausgegeben. Die ORA-Besitzer sind berechtigt, diese Umwandlung bereits vor dem genannten Zeitpunkt zu verlangen.

Als interner Zinsfuß für die Investition sind von CDC 14 % errechnet worden. Das Unternehmen hat hierbei die Zinsen der ORA und den erwarteten Wertzuwachs der Anleihen nach ihrer Umwandlung in Aktien zugrunde gelegt. Mitte Januar berechnete CDC für interne Zwecke den voraussichtlichen Wert einer Air-France-Stammaktie zum 1. Januar 2000 (d. h. zum Zeitpunkt der Umwandlung der ORA in Aktien) auf der Grundlage der von Air France erstellten langfristigen Finanzprognosen.

b) TSIP-BSA

- Stückpreis : 1 550 ffrs,
- Laufzeit : unbefristet,
- Verzinsung : der jährliche Zins steigt von 5,5 % 1993 auf 8,5 % 1999 (rechnerisch ergibt dies einen Durchschnitt von 7 % p. a.). Ab 1. Januar 2000 wird der Zins variabel. Der variable Zins richtet sich nach dem PIBOR (Paris Interbank Offered Rate) für Monatsgeld, zuzüglich eines steigenden Aufschlags von 1,15 % für den Zinstermin des 1. Januar 2001. Der Aufschlag erhöht sich jährlich um einen Betrag, der von 0,15 % ab dem Jahr 2006 auf bis zu 2,05 % anwächst. Erster Zinstermin ist der 1. Mai 1993.

Die TSIP-BSA geben dem Inhaber des Papiers das Recht, bis zum 1. Januar 2000 bis zu drei Air-France-Aktien zum Stückpreis von 517 ffrs zu zeichnen.

Air France kann alle oder einen Teil der TSIP-BSA ab 1. Januar 2000 jeweils zum 1. Januar tilgen. Im Fall einer Liquidation oder einer freiwilligen oder erzwungenen Auflösung des Unternehmens werden die TSIP erst zurückgezahlt, nachdem alle gesicherten und nicht gesicherten Gläubiger befriedigt worden sind, jedoch vor der Tilgung der in Aktien tilgbaren Obligationen (aus diesem Grund werden diese Schuldverschreibungen als nachrangig — „titres subordonnés“ — bezeichnet).

Als interner Zinsfluß für den Zeitraum 1993—1999 sind von CDC 11,5 % errechnet worden. Das Unternehmen hat hierbei die während dieses Zeitraums auflaufenden Zinsen der TSIP-BSA und den erwarteten Wertzuwachs der Anleihen (zum 1. Januar 2000) zugrunde gelegt. Dieser Zuwachs wird auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt erwarteten Unternehmenswertes errechnet.

V

Die Kommission hat sich bereits zweimal mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage von Air France befaßt: zunächst im November 1991 im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und dann im Juli 1992 wegen der Emission von ORA und TSDI (Beihilfen N 653/91 und N 291/92). Insgesamt wurden Air France dabei 5,84 Milliarden ffrs zugeführt. Die Kommission hatte in ihren Entscheidungen eingeräumt, daß es bei Air France finanzielle Probleme gab. Die Eigenfinanzierungskapazität des Unternehmens hatte zwischen 1988 und 1991 deutlich abgenommen. Vergleiche mit anderen EG-Luftfahrtunternehmen ließen auf eine erhebliche Verschlechterung der Finanzstruktur von Air France schließen. Die Kommission führte dies auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des Golfkriegs, den Kauf von UTA und die steigenden Aufwendungen für neue Investitionspläne zurück. Sie erachtete die langfristigen Aussichten des Unternehmens und seine Gesamtstruktur jedoch als gut, auch wenn es auf kurze Sicht einige Probleme geben würde. Die Kapitalerhöhung und die Emission von ORA und TSDI wurden daher als normale Finanzierungsvorgänge und nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des Vertrages gewertet.

Die Kommission hatte ihre Entscheidungen auch auf die Tatsache gestützt, daß die französischen Behörden am 1. August 1991 einen umfassenden „Contrat de plan“ genehmigt hatten, der ein Umstrukturierungsprogramm (Cap '93) vorsah und verschiedene wirtschaftliche Ziele für die Jahre 1991—1993 aufstellte. Zu diesen Zielen gehörten unter anderem auch folgende finanzielle Verpflichtungen:

— die finanzielle Umstrukturierung von Air France mit dem Ziel, mindestens die Hälfte der Investitionen aus dem Cash-flow zu finanzieren und somit eine weitere Verschuldung zu vermeiden,

— die Verbesserung der Bruttogewinnspanne.

Die Kommission gelangte daher in beiden Fällen zu dem Schluß, daß es für einen vernünftigen Kapitalanleger in einer Marktwirtschaft durchaus sinnvoll gewesen wäre, in Air France zu investieren.

Trotz des Umstrukturierungsplans Cap '93 und der Zufuhr von fast 6 Milliarden ffrs Ende 1991 und Anfang 1992 verschlechterte sich die Lage von Air France weiter.

Air France (einschließlich UTA) konnte ihr Passagieraufkommen im vergangenen Jahr nur um 4,2 % steigern (gegenüber 14 % im AEA-Durchschnitt). Neben einem Einnahmerückgang um 1,2 % hatte der Konzern einen starken Einbruch beim Bruttobetriebsergebnis („excédent brut d'exploitation“ — EBE) in Höhe von 1,64 Milliarden ffrs. (1).

Das im Cap '93 festgelegte EBE-Ziel konnte nicht erreicht werden: statt 8,1 Milliarden ffrs betrug das Bruttobetriebsergebnis 1992 nur 3 Milliarden ffrs.

Das Nettobetriebsergebnis von Air France (Konzern), das im Jahr davor noch positiv gewesen war, rutschte 1992 stark in die roten Zahlen ab (minus 1,5 Milliarden ffrs). Das gegenwärtige Nettoergebnis, das nach Plan bereits 1992 hätte positiv sein müssen, ist ebenfalls deutlich negativ (minus 3,6 Milliarden ffrs). Ebenso müssen die steigenden Finanzierungskosten (2,1 Milliarden ffrs im Jahr 1992) und das Defizit bei den außergewöhnlichen Erträgen (699,8 Millionen ffrs) berücksichtigt werden; in den beiden vorangegangenen Jahren war bei diesem Posten in erster Linie durch Immobilienverkäufe ein positives Ergebnis erzielt worden.

Aufgrund all dieser Faktoren verzeichnet Air France nun schon im dritten Jahr ein negatives Nettoergebnis, und zwar das mit Abstand größte (minus 3,2 Milliarden ffrs).

Die Ertragsindikatoren von Air France lassen erkennen, daß 1992 ein schlechtes Jahr für das Unternehmen war und daß es Air France schlechter ging als den anderen großen europäischen Fluglinien (die in ähnlicher Weise unter der Rezession zu leiden hatten).

1993 begann für Air France nicht besser. In den ersten vier Monaten schrumpfte der Passagierverkehr um 2,7 %, weitgehend eine Folge der schwachen Inlandsnachfrage. Ganz im Gegensatz hierzu zeigen die AEA-Zahlen für das erste Quartal eine Zunahme um 9 % für den innergemeinschaftlichen Verkehr.

(1) Sämtliche Angaben über die Finanzlage des Air-France-Konzerns sind dem Geschäftsbericht aus dem Jahr 1992 entnommen. Sie weichen leicht von den in der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 genannten Zahlen ab, die von den französischen Behörden vorläufig angegeben worden waren.

Durch die Verluste des Jahres 1992 hat sich die finanzielle Lage von Air France stark verschlechtert. Ende 1992 war die Konzern-Bilanz vorübergehend durch hohe kurzfristige Verbindlichkeiten verzerrt. Dies konnte inzwischen durch die Emission von zwei langfristigen Anleihen im März und im Juni 1993 bereinigt werden, die insgesamt 3 Milliarden ffrs brachten; hinzu kamen dann noch die ORA und TSIP, die hier behandelt werden.

Schwerer wiegt, daß die finanziellen Ziele von Cap '93 nicht erreicht werden konnten. Das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital, das auf dem Stand von 1990 gehalten werden sollte (1,2 für langfristige Verbindlichkeiten), hat sich ständig verschlechtert. Der Cash-flow ging 1992 stark zurück. Die im Cap '93 festgelegten Ziele für die Eigenfinanzierungskapazität („Capacité d'autofinancement“ — Cash-flow plus Veräußerung von Vermögenswerten) konnten nicht erreicht werden.

Der Konzern ist weit davon entfernt, die Hälfte der Investitionen aus dem Cash-flow finanzieren zu können, wie im Cap '93 vorgesehen.

Die Produktivität bei Air France erscheint in den ersten Monaten des Jahres 1993 immer noch relativ gering. Air France hat einen relativ hohen Personaleinsatz je Flugzeug und befördert weniger Passagiere je Beschäftigten als die Konkurrenz. Mißt man die Produktivität am Sitzkilometerangebot oder an den Passagierkilometern (zahlende Passagiere) je Beschäftigten, dann lagen die von Air France erzielten Steigerungen ebenfalls unter denen der Konkurrenz.

Alle diese Faktoren scheinen darauf hinzudeuten, daß sich die Lage von Air France, seitdem sie von der Kommission in Vorbereitung der Entscheidungen vom November 1991 und vom Juli 1992 untersucht worden war, weiter verschlechtert hat.

VI

Die offensichtlichen Schwierigkeiten, die Air France 1992 bei der Umsetzung der im Cap '93 festgelegten Zielen hatte, zwangen das Unternehmen zu einer drastischen Änderung seiner Pläne. Im Herbst 1992 wurde der Regierung ein neuer Plan („programme de retour à l'équilibre“ — PRE 1) vorgelegt, der Einsparungen bzw. Mehreinnahmen von insgesamt 1,37 Milliarden ffrs für 1993 und 3 Milliarden ffrs für 1994 vorsieht (siehe im Folgenden).

VII

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt und

dem Abkommen unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall erhielt Air France über CDC-P 1,5 Milliarden ffrs zur Stärkung des Eigenkapitals. Die französische Regierung verzichtete auf ihr Zeichnungsrecht zugunsten der anderen Aktionäre, die die Emissionen im Verhältnis zu ihrem Anteil an Air France zeichnen konnten. CDC-P zeichnete 99,7 % der ORA (1 873 010 von 1 877 526) im Wert von 748 080 190 ffrs und 99,9 % der TSIP-BSA (483 442 von 483 456) im Wert von 749 335 100 ffrs.

Wie von der französischen Regierung verlautete, haben die Kleinaktionäre von Air France mehr zeichnen wollen, als ihnen nach ihrem Anteil zustand. Sie drangen damit jedoch nicht durch, da eine Teilprivatisierung von Air France ohne eine Ermächtigung durch den Gesetzgeber nicht möglich ist. Dies bedeutet, daß den privaten Aktionären von Air France nicht gestattet werden durfte, von der Emission mehr zu zeichnen, als ihrem Anteil am Kapital des Unternehmens entspricht.

1. Die Kommission hat auf dieser Grundlage bewertet, ob die Kapitalzufuhr zugunsten von Air France durch den französischen Staat oder aus staatlichen Mitteln erfolgte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof entschieden hat, daß „... Artikel 92 sämtliche staatliche Beihilfen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen [erfaßt], ohne daß danach zu unterscheiden ist, ob die Beihilfe unmittelbar vom Staat oder durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulierung errichtete oder damit beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt wird“⁽¹⁾. Außerdem sei an das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Fall Van der Kooy und andere gegen Kommission⁽²⁾ erinnert. Es ging darin um die Frage, ob ein Vorzugstarif einer niederländischen Aktiengesellschaft — der Gasunie — das Ergebnis einer staatlichen Einflußnahme war oder nicht. Der Gerichtshof stellte fest, daß „... der niederländische Staat unmittelbar oder mittelbar 50 % der Aktien der Gasunie [hält] und die Hälfte der Mitglieder des ‚Rates der Kommissare‘ [stellt], der u. a. für die Festsetzung der anzuwendenden Tarife zuständig ist“, und befand weiter: „Diese Umstände zeigen zusammen, daß die Gasunie bei der Festsetzung der Gastarife keineswegs völlig selbständig ist, sondern unter der Kontrolle und nach Anweisungen öffentlicher Stellen handelt. Somit ist nachgewiesen, daß die Gasunie diesen Tarif nicht festsetzen konnte, ohne die Anforderungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen.“

(1) EuGH, Kommission gegen Französische Republik, Rechtssache 290/83, Slg. 1985, S. 439, 449, Randnummer 14.

(2) EuGH, Van der Kooy und andere gegen Kommission, verbundene Rechtssachen 67, 68 und 70/85, Slg. 1988, S. 219, 272, Randnummern 36 und 37.

Die Caisse ist eine französische Körperschaft des öffentlichen Rechts („établissement public“), die auf ein Gesetz vom 18. April 1816 zurückgeht. Die Direktoren und leitenden Angestellten werden von der französischen Regierung ernannt. Die Caisse besitzt 100 % des Aktienkapitals der CDC-P; sie ernennt alle Direktoren des Tochterunternehmens und kann über ihr Stimmrecht dessen Investitionspolitik bestimmen sowie die Mittel für dessen Finanzgeschäfte zur Verfügung stellen. CDC-P (das Unternehmen, in dem seit Dezember 1991 alle Beteiligungen der Caisse zusammengefaßt sind) ist ein Instrument zum Erwerb von Anteilen an dritten Unternehmen. Darüber hinaus wurde CDC-P nach Auskunft der französischen Behörden im hier betrachteten Fall ausgewählt, da es ein staatliches Unternehmen ist — deshalb stellte die Air-France-Kapitalerhöhung über CDC-P keinen Verstoß gegen die französischen Privatisierungsgesetze dar.

Zusätzlich zu diesen juristischen Betrachtungen wird die staatliche Kontrolle der Investitionstätigkeiten der Caisse und ihrer Tochterunternehmen durch einen Bericht an den französischen Senat belegt⁽¹⁾.

Auch wenn die Kommission einräumt, daß CDC-P eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht ist, deren Hauptaufgabe darin besteht, einen Investitionsfonds zu verwalten, weist doch alles darauf hin, daß die betreffende Beihilfe im Sinne des Staates liegt. Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, daß CDC-P kein selbständiges, von der Caisse und der französischen Regierung unabhängiges Unternehmen ist. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes über die Anwendung von Artikel 92 Absatz 1⁽²⁾ ist die Kapitalzufuhr somit eine vom französischen Staat gewährte Beihilfe.

2. Die Kommission hat geprüft, ob die betreffende Maßnahme eine Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages bzw. Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens ist.

Die Frage, ob es sich hier um eine staatliche Beihilfe handelt, läßt sich nach Ansicht der Kommission nur beantworten, wenn man das Verhalten eines Kapitalanlegers in einer Marktwirtschaft zugrunde legt. Danach liegt keine staatliche Beihilfe vor, wenn die Kapitalzufuhr unter Umständen erfolgt, unter denen

auch ein privater Kapitalanleger in einer Marktwirtschaft normalerweise eine solche Entscheidung hätte treffen können⁽³⁾.

Der Vertrag von Rom und das Übereinkommen über den EWR sind grundsätzlich neutral gegenüber der Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten (Artikel 222 des Vertrags und Artikel 125 des EWR-Abkommens); öffentliche und private Unternehmen sind grundsätzlich gleich. Die Kommission kann also öffentliche Körperschaften, die einem Unternehmen Kapital zuführen, weder benachteiligen noch bevorzugen. Sie muß jedoch wegen der Kapitalzufuhr ermitteln, um die Mitgliedstaaten daran zu hindern, sich über das Beihilfeverbot des Vertrags hinwegzusetzen. In der Regel sieht die Kommission in der Zufuhr staatlicher Mittel keine staatliche Beihilfe, wenn es größere private Minderheitsaktionäre gibt, die sich an dem Vorgang entsprechend ihrem Anteil an dem Unternehmen beteiligen. Der Anteil der Privataktionäre muß indessen von wirtschaftlicher Bedeutung sein⁽⁴⁾. Im vorliegenden Fall haben einige Privataktionäre (einige Air-France-Angestellte sowie die Bank of New York/London, Bankers Trust Int. plc und Granite Capital LP) ORA sowie — in geringerem Maße (keine Bank) — TSIP gezeichnet.

Der Anteil der Privataktionäre am Air-France-Kapital beträgt jedoch nur 0,132 %, und der Anteil der von ihnen gezeichneten ORA und TSIP ist verschwindend gering (4 516 von 1 877 526 ORA bzw. 14 von 483 456 TSIP-BSA). Die Beteiligung privater Kapitalanleger an der Zeichnung der ORA und TSIP reicht also nicht aus, um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag und Artikel 61 EWR-Abkommen auszuschließen. Bezüglich der ORA kann die Kommission, anders als die französischen Behörden, der Tatsache keine entscheidende Bedeutung beimessen, daß die Nachfrage von ausländischen Privatanlegern aus rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden konnte (anstelle der beantragten 25,9 Millionen ffrs durften die drei Banken nur ORA im Wert von 1,7 Millionen ffrs zeichnen: die Bank of New York/London beabsichtigte eine Investition von 9,9 Millionen ffrs sowie Bankers Trust und Granite Capital von je 7,9 Millionen ffrs). Die Zahl der ORA (65 025), die die drei Banken zeichnen wollten, beträgt nur einen geringen Prozentsatz (3,3 %) aller ausgegebenen ORA

⁽¹⁾ Information über die Caisse — Bericht des Senators Roger Chenaud an den französischen Senat im Auftrag der „Commission des finances, du contrôle budgétaire et des comptes économiques de la Nation“, Anhang zum Protokoll der Sitzung vom 9. Juni 1992, S. 180.

⁽²⁾ EuGH, Steinike und Weinlig gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache 78/76, Slg. 1977, S. 595, 611, Randnummer 21; Kommission gegen Französische Republik, a. a. O., Slg. 1985, S. 439, 448, Randnummer 12; Van der Kooy, a. a. O., Slg. 1988, S. 263, 272, Randnummern 35 bis 37.

⁽³⁾ Siehe Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 17. September 1984 zu Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen, Bulletin EG 9-1984, und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, verbundene Rechtssachen 296/82 und 318/82, Königreich der Niederlande und Leeuwarder Papierwarenfabrik BV gegen Kommission, Slg. 1985, S. 809, 823, Randnummer 17.

⁽⁴⁾ Siehe Bulletin EG 9-1984 zum Standpunkt der Kommission in Sachen staatlicher Kapitalbeteiligungen aus der Sicht von Artikel 92 und 93.

(1 942 760). Zur Diversifizierung ihres Portfolios kann eine Investitionsbank durchaus einige riskante Investitionen tätigen. 9,9 bzw. 7,9 Millionen ffrs stellen im Vergleich mit dem gesamten für Investitionen bereitgestellten Kapital der Banken keine signifikante Ausgabe und somit auch kein erhebliches Risiko dar. Das Risiko der Privatanleger ist aufgrund des relativ geringen Umfangs ihrer Investitionen in Air France im allgemeinen sehr begrenzt; so kann auch die relativ geringe Investition ausländischer Investoren nicht ernsthaft als Beweis dafür dienen, daß in diesem Fall keine staatliche Beihilfe vorliegt.

Die Zeichnung der ORA durch CDC-P läßt sich mit einer Kapitalbeteiligung zur Stärkung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens vergleichen. Die ORA sind Anleihen, die in jedem Fall in Aktien getilgt werden, so daß ihre Emission vom finanziellen Standpunkt aus eine aufgeschobene Kapitalerhöhung darstellt; die Rendite hängt — wie oben ausgeführt — davon ab, wie gut das Unternehmen verdient und welchen Wert die Aktien von Air France haben, wenn die Papiere umgetauscht werden. Ähnlich verhält es sich mit den TSIP-BSA. Hier erfolgt nicht in jedem Fall eine Tilgung in Aktien. Jede dieser Schuldverschreibungen gibt dem Zeichner das Recht, bis zum 1. Januar 2000 drei Aktien von Air France zu einem Stückpreis von 517 ffrs zu zeichnen. Er kann jedoch auch auf sein Zeichnungsrecht verzichten und über den 1. Januar 2000 hinaus Zinsen beziehen, bis das Unternehmen sich zu einer Tilgung entschließt. TSIP-BSA haben nur einen Nachteil: Im Falle einer Auflösung des Unternehmens werden sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger zurückgezahlt. Dies ist auch der Grund, warum solche Papiere auf den Kapitalmärkten nicht sehr oft anzutreffen sind. Diese Ausführungen über das Wesen der Anleihen werden auch im Air-France-Prospekt („Emission de valeurs mobilières composées“, der im April 1993 zur Begebung der Anleihen veröffentlicht wurde) bestätigt, in dem als Zweck der beiden Anleihen die langfristige Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft genannt ist.

In Anwendung des Marktwirtschaftsprinzips muß die Kommission den Zeitpunkt betrachten, zu dem die Beihilfe gewährt wurde (d. h. als CDC-P endgültig beschloß, in Air France zu investieren). Der Zeitpunkt dieser Entscheidung ist wichtig, um auf der Grundlage objektiver Daten bewerten zu können, ob CDC-P unter normalen Umständen wirklich eine angemessene Anlagerendite erwarten konnte. Nach Angaben der französischen Behörden beschloß CDC-P Ende 1992, in Air France zu investieren. Damit hätte CDC-P diese Entscheidung in Kenntnis des „plan de retour à l'équilibre“ und zu einem Zeitpunkt getroffen, als der drastische Rückgang des Passagieraufkommens der Air France im Jahr 1993 noch nicht erwartet wurde.

Angaben der französischen Behörden zufolge legte der Air-France-Vorstand nach Verhandlungen mit CDC-P

die Anleihemodalitäten fest und schlug den Aktionären am 17. Februar 1993 vor, die Emission zu genehmigen. Am 24. März 1993 wurde schließlich auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der Genehmigung der endgültigen Modalitäten die Emission der Anleihen beschlossen. Auf der Grundlage normaler Geschäftspraktiken sollte die Zeichnung der Papiere (d. h. April 1993) als Zeitpunkt der von CDC-P getroffenen Investitionsentscheidung betrachtet werden. Die französischen Behörden konnten keinen Nachweis dafür erbringen, daß CDC-P rechtsverbindlich verpflichtet war, die Anleihen vor diesem Zeitpunkt zu zeichnen. Ohne eine bindende Rechtshandlung müßte jede vor der Zeichnung abgegebene Erklärung von CDC-P als bloße Absichtserklärung gewertet werden. Doch selbst wenn CDC-P die Investitionsentscheidung vor April 1993 getroffen hatte und nicht mehr rückgängig machen konnte, ist als frühestmöglicher Zeitpunkt der 17. Februar anzusehen (d. h. der Tag, an dem der Vorstand die Emission der Anleihen vorschlug). Vor diesem Zeitpunkt lagen die endgültigen Modalitäten der Emission noch nicht fest, so daß CDC-P nicht ausreichend informiert war, um eine endgültige Entscheidung treffen oder irgendeine Verpflichtung eingehen zu können.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 hat die Kommission sorgfältig die Merkmale der beiden Anleihen untersucht, um deren Übereinstimmung mit den marktüblichen Bedingungen zu prüfen. Die Rendite der Papiere hängt uneingeschränkt von der Unternehmensleistung ab. Vor ihrer Umwandlung besitzen die ORA eine erhebliche gewinnbezogene Komponente, da der Zinssatz in Abhängigkeit der vom Unternehmen verzeichneten Liquiditätsmargen variiert (rechnerisch ergibt sich ein Zinssatz zwischen 5,5 und 7,42 %). Zinsen (4 %) werden zum erstenmal am 1. Mai 1994 fällig. Nach ihrer Umwandlung werden ORA zu Aktien, deren Ertrag nur noch vom Unternehmensgewinn abhängt. Im Fall der TSIP-BSA sind die Zinssätze nicht direkt gewinnbezogen, doch bei einem Konzernverlust von mehr als 30 % des Eigenkapitals kann die Zinszahlung für das betreffende Jahr ausgesetzt werden. Bei einer Liquidation oder einer Auflösung des Unternehmens genießen die Besitzer von TSIP-BSA nur einen äußerst eingeschränkten Schutz, da sie erst nach allen anderen Gläubigern befriedigt werden. Die Kommission ist der Ansicht, daß bei einem Erwerb von Anteilen an öffentlichen Unternehmen eine staatliche Beihilfe vorliegt, „wenn unter Berücksichtigung der Finanzlage des Unternehmens, insbesondere der Struktur und des Ausmaßes der Verschuldung, es nicht gerechtfertigt erscheint, innerhalb einer angemessenen Frist eine normale Rendite (in Form von Dividende oder Wertzuwachs) der angelegten Kapitalmittel zu erwarten“⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Mitteilung an die Mitgliedstaaten zu Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen, Bulletin EG 9-1984.

Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, daß CDC-P zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung (d. h. frühestens am 17. Februar 1993) über die drastische Verschlechterung der Finanzlage von Air France informiert war (oder zumindest hätte informiert sein sollen). Sicherlich waren CDC-P die trotz der Verabschiedung des Umstrukturierungsprogramms Cap '93 steigenden Verluste des Unternehmens (3,2 Milliarden ffrs 1992 nach 685 Millionen ffrs 1991 und 717 Millionen 1990) bekannt. CDC-P hätte über die kritische Verschuldung des Unternehmens ernsthaft besorgt sein müssen, für deren Behebung eine deutliche Rentabilitätssteigerung erforderlich gewesen wäre. Air France schien kaum in der Lage zu sein, seine Schulden aus dem Cash-flow zurückzahlen zu können; mit dem Betriebsgewinn des Unternehmens konnten in den vorangegangenen drei Jahren die Zinsausgaben nicht ausgeglichen werden (das Verhältnis zwischen Gewinn und Zinsaufwand betrug 1992 -0,71, 1991 0,10 und 1990 -0,78). Der Verschuldungsgrad von Air France war selbst unter den ganz allgemein stark belasteten Luftfahrtunternehmen außerordentlich hoch. Trotz des umfassenden Investitionsprogramms Cap '93 und ungeachtet der kapitalisierten Leasingverträge war das Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital des Unternehmens im Jahr 1992 höher als im Vorjahr.

Im Hinblick auf den internen Zinsfuß der Anleihen ist darauf hinzuweisen, daß CDC-P die jeweiligen Werte unter Berücksichtigung der Zinsen und des voraussichtlichen Wertes der Air-France-Aktien zum Zeitpunkt der Umwandlung berechnet hat. Nach Angaben der französischen Behörden lag CDC-P Mitte Januar 1993 eine eigene Schätzung des künftigen Air-France-Wertes vor. Diese Schätzung basierte auf den Annahmen von CDC-P und hätte bei vorsichtiger Betrachtung zweifellos zu einer niedrigeren Ertragsprognose führen müssen. Beispielsweise erscheint die Schätzung — zumindest für die ORA — eindeutig zu optimistisch, da zum Zeitpunkt der Emission selbst die positivsten Schätzungen von Air France im Hinblick auf die ORA-Rendite niedriger lagen als die von CDC-P erwarteten Werte. Der im April 1993 von Air France veröffentlichte Prospekt enthielt als Maßstab für die möglichen ORA-Renditen eine Tabelle mit prognostizierten Air-France-Aktienwerten. Der Höchstsatz war dabei mit 13,12 % angegeben und lag somit 0,88 Prozentpunkte über den Erwartungen von CDC-P (14 %). Bei der Berechnung des internen Zinsfußes der TSIP-BSA bildet die erwartete Rendite der BSA eine wichtige Komponente. Angesichts der negativen mittel- und langfristigen Aussichten für die Finanzlage der Fluggesellschaft hätte CDC-P den Wert der zu erhaltenden Aktien mit null beziffern müssen. Somit hätte die Ertragsprognose für die TSIP allein nicht ausreichen dürfen, um eine Beteiligung von CDC-P nach dem Marktwirtschaftsprinzip zu rechtfertigen. Diese Schlußfolgerung kann unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen nur unterstrichen werden. Die Tatsache, daß CDC-P bei der Berechnung des internen Zinsfußes für die

beiden Anleihen die allgemein üblichen Marktsätze angewandt hat, ist als solche kein überzeugendes Argument dafür, daß die gesamte Operation keine Beihilfe darstellt.

Angesichts der drastischen Verschlechterung der finanziellen Situation von Air France ist die Kommission nicht der Auffassung, daß ein privater Kapitalanleger unter normalen Bedingungen bereit gewesen wäre, mit Air France ein so umfangreiches Finanzgeschäft einzugehen, wie CDC-P dies getan hat.

Zum „Marktwirtschaftsprinzip“ hat der EuGH betont, daß das Verhalten eines privaten Kapitalanlegers, an dem das Anlageverhalten des Staates zu messen ist, zumindest das einer privaten Holding oder eines privaten Konzerns sein muß, der eine strukturelle, globale oder sektorale Politik verfolgt und sich von den langfristigen Gewinnaussichten leiten läßt⁽¹⁾.

Macht das Unternehmen Verlust, würde ein langfristig denkender Kapitalanleger seine Entscheidung auf einen vielversprechenden Umstrukturierungsplan stützen. Im Fall von Air France ist die Kommission der Auffassung, daß die Beihilfe nicht direkt an den PRE1 geknüpft war. Weder im PRE1 selbst noch im Prospekt, der im Zusammenhang mit der Emission der Anleihen veröffentlicht wurde, noch im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung ist erwähnt, daß diese Investition zur Finanzierung der Umsetzung des Plans dienen sollte. Selbst unter der Voraussetzung, daß die Kapitalzufuhr durch eine Stärkung des Air-France-Eigenkapitals indirekt mit der Umsetzung des PRE1 zusammenhing, ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß der Plan — auch langfristig — nicht ausreichend war, um die finanzielle und wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens zu sichern. Durch eine Reihe von Kostensenkungsmaßnahmen sollte mit dem PRE1 der Cash-flow (und damit die Eigenfinanzierungskapazität) im Jahr 1993 um 1,4 Milliarden ffrs und im Jahr 1994 um 3 Milliarden ffrs gesteigert werden. Nach dem PRE1 hätte das Unternehmensergebnis 1993 deutlich besser und 1994 sogar positiv ausfallen müssen. Im Mittelpunkt des Plans standen Kostensenkungen durch folgende Umstrukturierungsmaßnahmen :

- Senkung der externen Ausgaben (Kontrolle der Verrechnung von Leistungen für und durch andere Gesellschaften, Neuaushandlung der Flughafengebühren, Hotelaktivitäten usw.),
- Flottenrationalisierung und Organisationsverbesserung (Außerdienststellung von Boeing-727-Flugzeugen, Nutzung der Synergieeffekte innerhalb des Konzerns usw.),
- Senkung der Kosten für das fliegende Personal und Steigerung der Produktivität des Bodenpersonals,
- Senkung der Kosten für anderes Personal,
- Senkung der flottenbezogenen Kosten,

⁽¹⁾ Siehe Rechtssache C-305/89, Italienische Republik gegen Kommission, Slg. 1991, I-1603, Randnummer 24, I-1641.

- Neuorganisation des Ticket-Reservierungssystems,
- Einrichtung einer Zentrale im Flughafen Paris/CDG ab April 1993.

Der PRE1 diente in erster Linie zur Senkung der Betriebskosten und in geringerem Maße zur Verringerung der Finanzierungskosten, behandelte jedoch nicht in ausreichendem Umfang andere finanzielle Faktoren, die als konstant betrachtet wurden. Der PRE1 wies zwar auf den Rückgang beim Ertrag pro Einheit hin, sah jedoch außer der Einrichtung einer Zentrale im Flughafen Paris/CDG keine weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen vor. Trotz des bevorstehenden Inkrafttretens des „dritten Liberalisierungspakets“ (zum 1. Januar 1993) enthielt er keine Analysen oder Prognosen über die Marktentwicklung. Es wurde einfach angenommen, ohne auf entsprechende Untersuchungen oder Statistiken Bezug zu nehmen, daß Air France sowohl im Mittel- als auch im Langstreckenverkehr in den kommenden vier Jahren Steigerungen von 2,5 bis 5 % erwarten konnte. Ebenso wurde im PRE1 zwar das Problem der vorübergehenden Überkapazität bei den Luftverkehrsunternehmen angesprochen, eine Anpassung der Unternehmenspolitik wurde jedoch nicht vorgeschlagen — im Gegenteil: das Investitionskonzept sollte weiterverfolgt werden.

Für den Fall einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Fluggesellschaft wurden keine tiefgreifenden Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen. Diesbezüglich wird im PRE1 ausgeführt, daß „... jede weitere Verschlechterung des Umfeldes die Erreichung dieser Zielsetzung (die Steigerung des Cash-flow) gefährden würde“. „Die Gesellschaft ... müßte dann weitere Anstrengungen zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage unternehmen, was zum derzeitigen Zeitpunkt nicht völlig ausgeschlossen werden kann“. Ferner weist der PRE1 einige Unzulänglichkeiten auf, indem er in bestimmten Fällen verschiedene Möglichkeiten nennt, ohne eine davon endgültig vorzuschlagen; manchmal werden zwar Zielsetzungen festgelegt, nicht jedoch die Art ihrer Umsetzung.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß der Plan — auch längerfristig — nicht ausreichend war, um die Überlebensfähigkeit und Rentabilität der Gesellschaft zu sichern. Die Kommission ist weiter der Auffassung, daß CDC-P zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung die Schwächen des PRE1 hätten bekannt sein müssen. Ebenso hätte CDC-P wissen müssen, daß Air France nach Verabschiedung des PRE1 im Oktober 1992 seine Kapazität weltweit über das Wachstum des Verkehrsaufkommens hinaus erhöht hatte (die angebotenen Sitzplatzkilometer (ASK) wurden im Oktober 1992 um 8,2 % erhöht, während das Verkehrsaufkommen von Air France nur um 4,3 % stieg; das gleiche Verhältnis lautete im November 1992 + 1,8 % gegenüber 1,5 %, im Dezember 1992 0,9 % zu -1,7 %, im Januar 1993 3,3 % zu 0,7 % und im Februar 1993 0 % zu -4,1 %).

Aus diesen Gründen hält die Kommission dafür, daß ein vernünftiger Privatanleger keine 1,5 Milliarden frfs in Air France investiert hätte; dabei hätte sowohl die

schlechte Finanz- und Betriebsleistung als auch die Tatsache berücksichtigt werden müssen, daß das Unternehmen bis zu jenem Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen war, das Umstrukturierungsprogramm Cap '93 durchzuführen, und der PRE1 für die Verbesserung der Unternehmenssituation ebenfalls unzureichend erschien.

Daher ist die Kapitalzufuhr eine Betriebsbeihilfe, mit der dem staatlichen französischen Luftfahrtunternehmen geholfen werden sollte, seine Finanzkrise zu überwinden.

3. Die Kommission hat untersucht, ob die Beihilfe den Wettbewerb verzerrt und den Handel beeinträchtigt.

Angesichts des starken Wettbewerbs, der auf mehreren von Air France beflogenen Strecken in der Gemeinschaft herrscht, verzerrt die Beihilfe zur Stärkung der Finanzen von Air France den Wettbewerb in Europa. Die Wettbewerbsverzerrung erscheint besonders gravierend, wenn man folgende Punkte berücksichtigt:

- die Dimension der Air France, die eine der größten europäischen und mit Abstand die größte französische Fluggesellschaft ist;
- die Überkapazität, die — zumindest vorübergehend — alle europäischen Luftfahrtunternehmen trifft und zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung besonders akut war;
- die Tatsache, daß die Beihilfe nur wenige Monate nach Inkrafttreten des Dritten Luftverkehrspakets zur Liberalisierung des gemeinschaftlichen Luftverkehrsmarktes⁽¹⁾ gewährt wurde.

Die Beihilfe beeinträchtigt den Handel in Europa, da sie einem Unternehmen gewährt wird, dessen Tätigkeit im Luftverkehrsbereich — der von Natur aus einen großen Einfluß auf den Handel hat — den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum betrifft.

Daher ist die Kommission der Auffassung, daß die Zeichnung der beiden Anleihen durch CDC-P eine Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sowie Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen ist.

VIII

Die Beihilfe, die nicht Teil eines genehmigten Beihilfeplans ist, hätte der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages gemeldet werden müssen. Dadurch, daß die französische Regierung diese Beihilfe nicht im voraus — d. h. vor Gewährung der Beihilfe — angemeldet hat, hat sie gegen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 93 Absatz 3 verstoßen. Die Beihilfe wurde somit unrechtmäßig gewährt und ist rechtswidrig.

IX

Die Kommission kann die Beihilfe für Air France nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, da sie keine der in Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages und Artikel 61 Absatz 2 EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92, (EWG) Nr. 2408/92 und (EWG) Nr. 2409/92 des Rates (ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1, 8 und 15).

In Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages und Artikel 61 Absatz 3 EWR-Abkommen ist aufgeführt, welche Art von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Beurteilung der Vereinbarkeit erfolgt im Hinblick auf die gesamte Gemeinschaft und nicht auf einen einzelnen Mitgliedstaat.

Eine Ausnahme ist nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Vertrages sowie nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWR-Abkommen für Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete möglich. Die Beihilfe für Air France dürfte nicht unter diese Aufnahmebestimmung fallen, da sie keine Regionalhilfe ist; die französischen Behörden haben für die geplante Beihilfe auch keine regionalpolitischen Argumente geltend gemacht.

Im Hinblick auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) EWR-Abkommen ist die Beihilfe allem Anschein nach nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse gedacht und soll auch keine beträchtliche Störung im französischen Wirtschaftsleben beheben. Zudem haben die französischen Behörden diese Ausnahmebestimmung auch nicht geltend gemacht.

Unter Berücksichtigung der Bestimmung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen, wonach für „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ eine Ausnahme möglich ist, kann die Kommission Umstrukturierungshilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen⁽¹⁾.

Diese Bedingungen müssen im Zusammenhang mit den beiden Grundsätzen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen gesehen werden: Die Beihilfe muß aus der Sicht der Gemeinschaft für die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs notwendig sein und darf nicht die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft⁽²⁾. Diese Kriterien sind für einen Wirtschaftszweig (in diesem Fall die Zivilluftfahrt) im Memorandum Nr. 2 dahingehend interpretiert worden, daß die Kommission in gewissen Fällen nach Artikel 92 entscheiden kann, daß eine Beihilfe für ein einzelnes Luftfahrtunternehmen, das sich in ersten finanziellen Schwierigkeiten befindet, gewährt werden darf, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die Beihilfe muß Teil eines von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsprogramms mit gezielten Maßnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums sein.

- b) Durch die Beihilfe dürfen die Schwierigkeiten eines Mitgliedstaats nicht der übrigen Gemeinschaft aufgebürdet werden.
- c) Die Beihilfe muß so strukturiert sein, daß sie transparent ist und ihre Auswirkungen überprüft werden können.

Wie oben ausgeführt, war die hier untersuchte Kapitalzufuhr nicht an die im PRE1 festgelegten Ziele gebunden, sondern diente als Betriebsbeihilfe, mit der das Überleben eines in einer schweren Krise befindlichen Unternehmens gesichert werden sollte. Selbst unter der Voraussetzung, daß die hier untersuchte Transaktion indirekt Teil des PRE1 war, hat die Kommission nachgewiesen, daß dieser Plan für die Sanierung von Air France eindeutig unzureichend war.

X

Für den Fall, daß eine Beihilfe nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, hat die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages das Recht, von den Mitgliedstaaten die Rückforderung der gewährten Beihilfe zu verlangen. Dies wurde vom EuGH in seinen Urteilen vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72⁽³⁾ bzw. vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85⁽⁴⁾ bestätigt. Die französischen Behörden müssen somit innerhalb von zwei Monaten die Air France unrechtmäßig durch CDC-P gewährte Beihilfe (d. h. 1 497 415 290 ffrs abzüglich der bereits von Air France an CDC-P gezahlten Zinsen) zurückfordern. Die Rückerstattung der Beihilfe muß den einschlägigen nationalen Vorschriften entsprechen; dabei sind auch die Bestimmungen über die Rückzahlung von Verzugszinsen bei Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat — Zinsen, die ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung anfallen — zu beachten.

Diese Maßnahme ist erforderlich, um die vorher bestehende Situation wiederherzustellen, indem alle finanziellen Vorteile, von denen der Empfänger der unrechtmäßig gewährten Beihilfe seit dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung profitiert hat, beseitigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zeichnung der von Air France im April 1993 emittierten ORA und TSIP-BSA durch CDC-Participations ist eine staatliche Beihilfe in Höhe von 1 497 415 290 ffrs; diese Beihilfe ist unrechtmäßig, da mit ihrer Gewährung gegen Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages verstoßen wurde. Der gesamte Betrag der Beihilfe ist im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag und Artikel 61 EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

⁽¹⁾ Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Randnummer 176.

⁽²⁾ EuGH vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79, Philip Morris gegen Kommission, Slg. 1980, S. 2671.

⁽³⁾ Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1973, S. 813.

⁽⁴⁾ Deuflil gegen Kommission, Slg. 1987, S. 901.

Artikel 2

Frankreich wird hiermit aufgefordert sicherzustellen, daß die Beihilfe innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung durch die Rückerstattung von 1 497 415 290 ffrs, abzüglich eventuell bereits von Air France an CDC-Participations gezahlter Zinsen, zurückgezahlt wird. Die Rückerstattung der Beihilfe muß nach den einschlägigen nationalen Vorschriften erfolgen ; dabei sind auch die Bestimmungen über die Rückzahlung von Verzugszinsen bei Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat — Zinsen, die ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung laufen — zu beachten.

Artikel 3

Frankreich setzt die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Entscheidung über

die Maßnahmen in Kenntnis, die getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2340/94 der Kommission vom 29. September 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 254 vom 30. September 1994)

Auf Seite 32, Anhang, wird betreffend die Erzeugniscodes 0406 90 35 190 und 0406 90 61 000 jeweils folgendes eingefügt :

Bestimmung	Betrag der Erstattungen
„038	—“